

Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hausen am Albis betreffend Führung der Geschäftsstelle für den Verband der Gemeindepräsidenten des Bezirks Affoltern

Bemerkung / Kommentar

Präambel

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Bezirks Affoltern (GPV BA), bestehend aus den Politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil am Albis, vertreten durch die jeweiligen Präsidien, ist eine Sektion des kantonalen GPVs der sich um (1) die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Zürcher Gemeinden, (2) die Interessenvertretung der Zürcher Gemeinden gegenüber dem Kanton Zürich und (3) die Pflege des direkten Kontakts mit den kantonalen Gremien kümmert.

Um die örtliche Sektion GPV BA handlungsfähiger zu machen und den Bezirk politisch zu stärken, soll bei einer Bezirksgemeinde eine Geschäftsstelle für den GPV BA eingerichtet werden.

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Umsetzung durch die politische Gemeinde Hausen am Albis sowie die von den anderen 13 Bezirksgemeinden zu leistende Entschädigung.

1. Gegenstand

Die Gemeinde Hausen am Albis verpflichtet sich, für den GPV BA die Infrastruktur für die Geschäftsstelle sowie das dafür benötigte Personal zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Bezirksgemeinden beteiligen sich an den Kosten sowohl für die Geschäftsstelle als auch die bisherigen GPV-Strukturen gemäss nachfolgend beschriebenem Verteilschlüssel.

Da der ursprünglich angedachte Anschlussvertrag vom Gemeindeamt kritisch hinterfragt wurde, weil es sich bei einer GPV-Geschäftsstelle um keine eigentliche Gemeindeaufgabe handle, wird vorliegend eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die wichtigsten Rahmenbedingungen und namentlich die Finanzierung der neuen Geschäftsstelle inkl. bisherige GPV-Strukturen.

Die Vereinbarung kommt nur zustande, wenn alle 14 Bezirksgemeinden zustimmen.

2. Geschäftsleitung GPV BA

¹Die Geschäftsleitung besteht aus zwei Gemeindepräsidien.

²Geschäftsleiterin resp. Geschäftsleiter ist diejenige Person, welche Präsident/-in des GPV BA ist. Sein/e / ihr/e Stellvertreter/in ist Mitglied der Geschäftsleitung. Wird der GPV BA von einer Co-Leitung geführt, bilden diese beiden Personen die Geschäftsleitung. Bei einer Co-Leitung entscheidet diese zu Beginn einer Legislatur der Gemeindebehörden darüber, welche Person für die kommenden vier Jahre den Vorsitz in der Geschäftsleitung ausübt.

³Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird durch den GPV BA empfohlen und durch die Gemeindevorsteherchaften mit einfachem Mehr festgelegt. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde Hausen am Albis.

⁴Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen verfügt die Geschäftsleitung über ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle.

⁵Die Geschäftsleitung wird zeitnah über die Geschäftsstelle betreffende personelle Angelegenheiten und quartalsweise über die für die Geschäftsstelle eingesetzten Stunden informiert.

Die Geschäftsleitung bestimmt, welche Themen die Geschäftsstelle zu bearbeiten hat. Nachdem viele Themen seitens LA GPV eingespielen werden und das Co-Präsidium nicht im LA vertreten ist, ist ein Koordinationsgremium gewünscht. Dies stellt auch eine angemessene Mitsprache aller Gemeinden sicher, falls das (Co-)Präsidium bei der gleichen Gemeinde angesiedelt ist, welche auch die Geschäftsstelle betreibt.

3. Geschäftsführerin resp. Geschäftsführer

¹Die Geschäftsführung wird durch den Gemeinbeschreiber der Gemeinde Hausen am Albis besorgt. Er kann die ihm übertragenen Aufgaben seinem Stellvertreter (Leiter Finanzen) oder anderem geeigneten Personal übertragen. Bei Bedarf und nach Zustimmung des Gemeinbeschreibers der betreffenden Gemeinde auch an das Personal einer anderen Bezirksgemeinde.

²Der Umfang der zur Verfügung gestellten Arbeitsstunden beträgt grundsätzlich zwischen 270 und 360 Stunden.

*270 Stunden = 15% Pensum.
360 Stunden = 20% Pensum.*

4. Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle hat nach Weisung der Geschäftsleitung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Themenradar
- Fachsupport gegenüber dem GPV BA
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden
- Koordination interkommunaler Projekte und Strategien im Bezirk
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit als Dienstleistung für den GPV BA
- Administration und Sekretariat für den GPV BA, Führung einer digitalen Speicher- und Arbeitsplattform
- Kontoführung für den GPV BA, wie Entschädigungszahlungen, Kreditorenrechnung, Erstellung Debitorenrechnungen, Jahresabschluss

²Die Geschäftsleitung bezieht bei den zu bearbeitenden Themen, Projekte etc. den GPV BA ein. Bei Bedarf erfolgt die Themenbestimmung mittels einfachem Mehrheitsbeschluss des GPV BA.

5. Verrechenbarer Aufwand Geschäftsstelle

Die Gemeinde Hausen am Albis verrechnet die geleisteten Stunden der Geschäftsstelle à Fr. 120. Darin ist alles inbegriffen, insb. die Entschädigung für Infrastruktur und Büromaterial. Pro Jahr sollen minimal 270 und maximal 360 Stunden verrechnet werden. Wird die maximale Anzahl Stunden überschritten, muss dies im Folgejahr kompensiert werden.

Es dürfen nur die effektiv geleisteten Stunden verrechnet werden.

6. Betriebsrechnung

¹Die Gemeinde Hausen am Albis führt mit der Geschäftsstelle auch die Betriebsrechnung des GPV BA im Rahmen ihrer eigenen Rechnung.

²Der Betriebsaufwand besteht einerseits aus dem verrechneten Personalaufwand der Geschäftsstelle durch die Gemeinde Hausen am Albis und andererseits aus dem übrigen Aufwand des GPV BA, der durch die Gemeinde Hausen am Albis vorfinanziert wird.

³Der übrige Betriebsaufwand des GPV BA besteht aus der Entschädigung der Geschäftsleitung und den Aufwänden für GPV-Anlässe. Hinzu kommen allenfalls Workshops, Präsente etc.

7. Finanzierung

¹Der GPV BA erhebt von jeder Bezirksgemeinde einen Jahresbeitrag von Fr. 1'500. Der vom Jahresbeitrag nicht gedeckte Betriebsaufwand wird per Ende Jahr pro Anzahl Einwohner (Stand per 31. Dezember des Vorjahres) auf die 14 Bezirksgemeinden verteilt.

²Für das Jahr 2023 beträgt der Jahresbeitrag noch Fr. 600.

³Zur Bestimmung der Genehmigungszuständigkeit wird diese Leistungsvereinbarung mit einem wiederkehrenden Sockelausgabebetrag von Fr. 1'500 sowie zusätzlichen Fr. 0.50 pro Einwohner je Gemeinde und Jahr bewertet. Wird dieser Betrag dreimal hintereinander überschritten, ist ein neues Vertragswerk erforderlich.

Da die Geschäftsstelle erst im Oktober 2023 ihre Arbeit aufnehmen kann, wird für das Jahr 2023 noch mit einem schlanken Aufwand gerechnet. Da das "Verbandsvermögen" im Moment negativ ist, übernimmt die Gemeinde Hausen am Albis dieses Defizit wie vorliegend von Affoltern am Albis und es wird per Ende 2023 pro Anzahl Einwohner auf die Verbandsgemeinden verteilt, sodass der GPV BA per 1.1.2024 mit einem neutralen "Verbandsvermögen" starten kann.

8. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hausen am Albis und den übrigen 13 Bezirksgemeinden tritt nach Genehmigung auf den 1. Oktober 2023 resp. mit der Arbeitsaufnahme der neuen Geschäftsstelle in Hausen am Albis in Kraft. Die Übergabe des Sekretariats von Affoltern am Albis erfolgt nach Genehmigung bis Ende Oktober 2023.

9. Kündigung

Der Vertrag kann durch jede Bezirksgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf Ende jedes Monats gekündigt werden, erstmals per 31. August 2026.

Die Kündigung hat die Auflösung des Vertrags für alle Vertragsparteien zur Folge. Bis eine neue Lösung gefunden ist, wird die Gemeinde Hausen am Albis nach Möglichkeit die Geschäftsstelle noch zur Verfügung stellen.

In der Vernehmlassung zum Anschlussvertrag wurde eine hohe Flexibilität gewünscht, der mit der vorliegenden Regelung Rechnung getragen wird.

10. Unterschriften

Vom Gemeinderat **Aeugst am Albis** beschlossen am: 5. September 2023



Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin



Vit Styrsky
Gemeindeschreiber

Vom Stadtrat **Affoltern am Albis** beschlossen am: 19. September 2023



Eveline Fenner
Stadtpräsidentin



Stefan Trottmann
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat **Bonstetten** beschlossen am: 5. September 2023



Arianne Moser
Gemeindepräsidentin

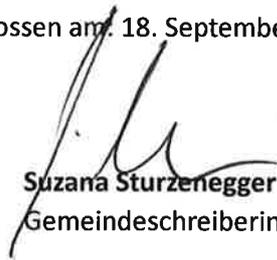


Christof Wicky
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat **Hedingen** beschlossen am: 18. September 2023



Ruedi Fornaro
Gemeindepräsident



Suzana Sturzenegger
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Kappel am Albis** beschlossen am: 11. September 2023



Martin Hunkeler
Gemeindepräsident



Stefanie Dünnenberger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Knonau** beschlossen am: 19. September 2023



Esther Breitenmoser
Gemeindepräsidentin



Sven Almi
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat **Maschwanden** beschlossen am: 18. September 2023



Ernst Humbel
Gemeindepräsident a.i.



Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Mettmenstetten** beschlossen am: 5. September 2023

Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin



Oliver Bär
Geschäftsführer



Vom Gemeinderat **Obfelden** beschlossen am: 13. September 2023



Stephan Hinners
Gemeindepräsident



Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Ottenbach** beschlossen am: 18. September 2023



Gabriela Noser
Gemeindepräsidentin



Jasmin Haller
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Rifferswil** beschlossen am: 19. September 2023



Christoph Lüthi
Gemeindepräsident



Laura Molleman
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat **Stallikon** beschlossen am: 4. September 2023



Reto Bernhard
Gemeindepräsident



Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat **Wettswil am Albis** beschlossen am: 4. September 2023



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Remo Buob
Gemeindeschreiber a.i.

Vom Gemeinderat **Hausen am Albis** beschlossen am: 11. Juli 2023



Stefan Gyseler
Gemeindepräsident



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber